

	2.2 Funktionen, Stellen	
--	--------------------------------	--

Präsenzverpflichtung für Teilzeitlehrkräfte

Anzahl Unterrichtslektionen je Woche (= x)	Volksschule: 1 - 7 Kindergarten: 1 - 5	Volksschule: 8 - 20 Kindergarten: 6 - 16	Volksschule: 21 - 28 Kindergarten: 17 - 22
Präsenzverpflichtung	keine	1 Lektion / Woche	2 Lektionen / Woche
Besoldung	Volksschule: $x/30 + 0$ Kindergarten: $x/24 + 0$	Volksschule: $x/30 + 1/30$ Kindergarten: $x/24 + 1/24$	Volksschule: $x/30 + 2/30$ Kindergarten: $x/24 + 2/24$

Sind Teilzeitlehrkräfte und Fachkräfte für Hilfen in mehr als einer Schulgemeinde tätig, wird die Präsenzverpflichtung von den beteiligten Schulräten nach Anhören der Lehrkraft bzw. der Fachkraft für Hilfen einvernehmlich festgelegt.

Die Präsenzverpflichtung kann bei vollem wöchentlichen Unterrichtspensum eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn ein befristeter Lehrauftrag längstens vier Wochen dauert (kurzfristige Stellvertretung). Bei Teilzeitlehrkräften kann der Schulrat die Präsenzverpflichtung im Interesse der Schule und nach Anhören der Lehrkraft abweichend regeln.

3. Juni 2005